



HESSISCHER LANDTAG

01. 09. 2020

Plenum

Dringlicher Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz über die unabhängige Bürger- und Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Hessen

A. Problem

Bei Streitigkeiten zwischen Bürger und Staat besteht häufig das Bedürfnis nach einer unabhängigen, unbürokratischen und niedrighschwelligem Konfliktlösungsinstanz. Viele dieser Streitigkeiten basieren jedoch nicht auf einem direkten Rechtsverstoß auf einer der beiden Seiten, sondern auf der immer komplexeren Lebenswirklichkeit, in der sich Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger gegenüberstehen, sodass ein verwaltungsgerichtliches Verfahren nicht angezeigt oder zweckmäßig wäre. Hier muss eine Ebene geschaffen werden, die die Entscheidungsstrukturen der Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger transparenter macht, um dadurch ein gesteigertes Verständnis für den vielseitigen Interessenausgleich zu schaffen, welchen die Verwaltung in ihrem Arbeitsalltag berücksichtigt.

Bei den Polizeibehörden bietet die große Verantwortung der Tätigkeit und die vielfältigen Belastungen, unter dem die Beamtinnen und Beamten sowie die Tarifbeschäftigten stehen, nochmals ein erhöhtes Konfliktpotenzial. Es ist jedoch für das Funktionieren unserer Gesellschaft ausgesprochen wichtig, dass die Polizeibehörden reibungslos und bürgernah agieren. Bereits jetzt besteht die Möglichkeit, behauptetes polizeiliches Fehlverhalten im Rahmen einer Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerde, einer Strafanzeige oder auf dem Rechtsweg geltend zu machen. Über Dienst- sowie Fachaufsichtsbeschwerden wird innerhalb der Organisationsstruktur der Polizei entschieden. Zudem ist es unerlässlich, dass auch innerhalb des Kollegiums der Polizeibehörden aufkommende Konflikte unbürokratisch und nachhaltig gelöst werden. Aufgrund der besonderen hierarchischen Struktur der Polizei kann es im Einzelfall für die Betroffenen schwierig sein, Vorgänge auf dem Dienstweg vorzubringen. Dies gilt nicht zuletzt für das Verhältnis zwischen Bürger und Polizeibehörden. Auch für Eingaben insbesondere von Beamtinnen und Beamten der Polizeibehörden, die über Regelwidrigkeiten innerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit berichten wollen, bedarf es einer Ansprechperson, deren Unabhängigkeit und Verschwiegenheit über jeden Zweifel erhaben ist.

B. Lösung

Die Regierungskoalitionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben in ihrem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode Einvernehmen erzielt, dass für alle Einwohnerinnen und Einwohner Hessens eine unabhängige Ombudsstelle für „Bürgeranliegen und Beschwerden“ eingerichtet werden soll. Diese sollte mit bereits vorhandenen Strukturen innerhalb der Landesregierung vernetzt werden und Beschwerden gegen die Landesverwaltung als auch Anliegen und Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nachgehen. Die Ombudsstelle soll insbesondere auch Anlaufstelle für Probleme zwischen Bürgern und Polizeibehörden sowie auch für Angehörige der Polizeibehörden sein. Sie berät Beschwerdeführer unbürokratisch und klärt Sachverhalte zügig auf.

Durch dieses Gesetz wird in Hessen eine Bürgerbeauftragte oder ein Bürgerbeauftragter eingeführt. Damit wird den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben, sich mit Eingaben oder Beschwerden an diese Bürgerbeauftragte oder diesen Bürgerbeauftragten zu wenden, um Anliegen mit Bezug zur öffentlichen Verwaltung durch Einschaltung einer beim Landtag angesiedelten, neutralen Person zu regeln. Das Instrument der oder des Bürgerbeauftragten stärkt die Bürgergesellschaft im Land und ist ein weiterer Baustein der Politik des aktiven Bürgerdialogs. Die oder der Bürgerbeauftragte wird moderierend oder vermittelnd für die Anliegen der Bevölkerung tätig und unterstützt die Bürgerinnen und Bürger bei ihren Anliegen. Durch die Übertragung dieser Aufgabe auf eine Person ist

zudem sichergestellt, dass die Interessenvertretung für die Bürgerinnen und Bürger „ein Gesicht bekommt“. Die oder der Bürgerbeauftragte ist zentrale Ansprechpartnerin oder zentraler Ansprechpartner für die Bevölkerung und kann so im Land das Vertrauen der Bevölkerung in staatliche Abläufe stärken.

Darüber hinaus obliegt der oder dem Bürgerbeauftragten auch eine besondere Zuständigkeit für die Polizeibehörden des Landes. Zum einen können sich Beschäftigte der Polizeibehörden an die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten wenden, wenn sie beispielsweise interne Vorgänge aufarbeiten oder Strukturen verbessern möchten. Zum anderen ist die oder der Bürgerbeauftragte die einheitliche Ansprechperson für Bürgerinnen und Bürger, wenn sie sich von einzelnen Beschäftigten der Polizeibehörde ungerecht oder sachwidrig behandelt fühlen. Durch die Einführung einer oder eines Beauftragten mit Zuständigkeit für die Polizeibehörden des Landes wird ein weiterer Beitrag für eine bürger-nahe Polizeibehörde geleistet und sichergestellt, dass einem möglichen persönlichen Fehlverhalten einzelner Beschäftigter nachgegangen werden kann.

C. Befristung

Keine. Die Amtszeit der oder des Bürgerbeauftragten beträgt sechs Jahre. Die oder der Bürgerbeauftragte kann jedoch auf Antrag einer Fraktion oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr 2020	350.000 €		350.000 €	

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Nicht bezifferbar.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Entfällt.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über die unabhängige Bürger- und Polizeibeauftragte oder den
unabhängigen Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Hessen**

Vom

**Teil 1
Allgemeine Vorschriften über die oder den Bürgerbeauftragten**

**§ 1
Aufgaben, Verhältnis zum Petitionsausschuss**

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, die Bürgerinnen und Bürger im Umgang mit den Behörden des Landes zu beraten und zu unterstützen. Sie oder er befasst sich mit den von den Bürgerinnen und Bürgern an sie oder ihn herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen (Bürgeranliegen). Sie oder er hat zudem die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Polizeibehörden zu stärken. Sie oder er wirkt auf eine einvernehmliche und zweckmäßige Erledigung der Bürgeranliegen hin.

(2) Die Zuständigkeit für die Polizeibehörden wird in besonderen Vorschriften in Teil 2 geregelt.

(3) Die Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 erstreckt sich auf

1. Bürgeranliegen nach Abs. 1 Satz 2, die keine Petitionen im Sinne des Art. 16 der Verfassung des Landes Hessens sind,
2. sonstige Vorgänge außerhalb eines Petitionsverfahrens, soweit Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße oder unzumutbare Behandlung von Bürgerangelegenheiten durch Stellen bestehen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags unterliegen.

(4) Der oder dem Bürgerbeauftragten zugeleitete Angelegenheiten, die Petitionen im Sinne des Art. 16 der Verfassung des Landes Hessen darstellen, leitet die oder der Bürgerbeauftragte an die zuständige Stelle oder den Landtag weiter. Im Zweifelsfall ist die Eingabe als Petition zu behandeln.

(5) Während eines Petitionsverfahrens in derselben Angelegenheit ruhen das Eingaberecht und das Verfahren bei der oder dem Bürgerbeauftragten. Nach Abschluss eines Petitionsverfahrens in derselben Angelegenheit ist keine Eingabe bei der oder dem Bürgerbeauftragten mehr möglich.

**§ 2
Eingaberecht**

Jede und jeder hat das Recht, sich unmittelbar schriftlich, elektronisch oder mündlich an die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten zu wenden. Bei Freiheitsentzug oder -beschränkung ist die Eingabe ohne Kontrolle und verschlossen der oder dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten.

**§ 3
Grenzen des Prüfungsrechts**

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte sieht von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, wenn

1. eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit einer Landesbehörde nicht gegeben ist,
2. ihre Behandlung einen Eingriff in ein gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würde,
3. es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen gerichtlichen Entscheidung bezweckt,
4. es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen, steuerstrafrechtlichen oder innerdienstlichen Ermittlungsverfahrens ist; die sachliche Prüfung ist jedoch zulässig, soweit sich die Eingabe gegen die verzögernde Behandlung des Ermittlungsverfahrens richtet,
5. der Vorgang Gegenstand eines Untersuchungsausschusses des Landtags ist oder war,

6. es sich um eine Entscheidung handelt, die in kommunaler Selbstverwaltung getroffen worden ist.

(2) Die oder der Bürgerbeauftragte kann von einer sachlichen Prüfung der Eingabe absehen, wenn

1. sie nicht mit dem Namen und der vollständigen Anschrift der Bürgerin oder des Bürgers versehen oder unleserlich ist,
2. sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,
3. sie nach Form oder Inhalt eine Straftat darstellt,
4. sie gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe kein wesentliches neues Sachvorbringen enthält.

(3) Beschwerden und Eingaben, deren Urheber nicht erkennbar sind, leitet die oder der Bürgerbeauftragte ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.

(4) Sieht die oder der Bürgerbeauftragte von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, so teilt sie oder er dies der Bürgerin oder dem Bürger unter Angabe von Gründen mit. Im Falle des Abs. 1 kann sie oder er die Eingabe an die zuständige Stelle weiterleiten. Die Entscheidung der oder des Bürgerbeauftragten ist nicht anfechtbar.

§ 4 Befugnisse

Die oder der Bürgerbeauftragte kann im Rahmen der Prüfung von konkreten Eingaben die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, vorbehaltlich verfassungsrechtlicher und gesetzlicher Grenzen, um

1. mündliche, schriftliche und elektronische Auskünfte,
2. Einsicht in Akten und Unterlagen ersuchen.

Die gleichen Befugnisse bestehen gegenüber juristischen Personen des Privatrechts, nicht rechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Landes eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit ausüben.

§ 5 Erledigung der Aufgaben und Abschluss des Verfahrens

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann sie oder er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben. Die Ersuchen nach § 4 sowie die Empfehlung sind dem fachlich zuständigen Ministerium zeitgleich zuzuleiten.

(2) Die zuständige Stelle soll der oder dem Bürgerbeauftragten auf Anfrage über die von ihr oder ihm veranlassten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens berichten.

(3) Die oder der Bürgerbeauftragte kann von Maßnahmen nach Abs. 1 absehen, wenn die Sach- oder Rechtslage eine gerichtliche Entscheidung angezeigt erscheinen lässt. Sie oder er teilt dies der Bürgerin oder dem Bürger unter Angabe von Gründen mit. In begründet erscheinenden Fällen kann der Vorgang mit Einwilligung der beschwerdeführenden oder eingebenden Person der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.

(4) Die oder der Bürgerbeauftragte teilt der Bürgerin oder dem Bürger schriftlich oder elektronisch unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat.

(5) Ist die oder der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass die behördliche Maßnahme rechtswidrig und die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer dadurch in ihren oder seinen Rechten verletzt ist oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliegt, teilt sie oder er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Ministerium mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 6 Amtshilfe

Die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sollen der oder dem Bürgerbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe leisten.

§ 7 Anwesenheit im Landtag

Der Landtag und seine Ausschüsse können jederzeit die Anwesenheit der oder des Bürgerbeauftragten verlangen und sie oder ihn zu ihren Beratungen hinzuziehen.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte ist auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihr oder ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die oder der Bürgerbeauftragte darf, auch wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Präsidentin oder der Präsident des Landtags nach Anhörung der betroffenen Bürgerin oder des betroffenen Bürgers sowie des für die Angelegenheit zuständigen Mitglieds der Landesregierung.

(3) Unberührt bleiben gesetzlich begründete Pflichten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 9 Wahl und Amtszeit

(1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten. Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Als Bürgerbeauftragte oder Bürgerbeauftragter ist wählbar, wer in den Landtag wählbar ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Amtszeit der oder des Bürgerbeauftragten beträgt sechs Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Amtsverhältnis

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land Hessen.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Bestellung durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten des Landtags. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags verpflichtet die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten vor dem Landtag, ihr oder sein Amt gerecht und unparteiisch zu führen und die Verfassung des Landes Hessen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Gesetze getreulich zu wahren.

(3) Das Amtsverhältnis endet

1. mit Verlust der Wählbarkeit nach § 9 Abs. 2,
2. mit Ablauf der Amtszeit,
3. durch Tod,
4. durch Abberufung nach § 11 Abs. 1,
5. mit der Entlassung auf Verlangen nach § 11 Abs. 2,
6. im Falle einer Verhinderung mit der Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers nach § 13 Abs. 2.

(4) Urlaubsangelegenheiten der oder des Bürgerbeauftragten richten sich nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Regelungen.

(5) Die oder der Bürgerbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes untersteht, angehören. Sie oder er darf neben diesem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

(6) Die oder der Bürgerbeauftragte sieht von allen mit den Aufgaben ihres oder seines Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und übt während der Amtszeit keine mit dem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit aus.

§ 11 Abberufung und Entlassung

(1) Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags die oder den Bürgerbeauftragten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen. Die Abstimmung über den Antrag auf Abberufung hat frühestens zwei Wochen und spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrags bei der Präsidentin beziehungsweise bei dem Präsidenten des Landtags stattzufinden.

(2) Die oder der Bürgerbeauftragte kann jederzeit ihre oder seine Entlassung verlangen. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landtags spricht die Entlassung aus.

§ 12 Dienstszitz

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte hat den Dienstszitz beim Landtag.

(2) Der Haushalt der oder des Bürgerbeauftragten wird beim Haushalt des Landtags veranschlagt.

(3) Die oder der Bürgerbeauftragte führt Bürgersprechstunden im gesamten Land durch.

(4) Der oder dem Bürgerbeauftragten wird die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendige Sach- und Personalausstattung gemäß Haushaltsplan zur Verfügung gestellt. Das Personal untersteht der direkten Dienstaufsicht der oder des Bürgerbeauftragten. Die Beamtinnen und Beamten werden auf ihren oder seinen Vorschlag von der Präsidentin beziehungsweise vom Präsidenten des Landtags ernannt und entlassen.

§ 13 Verhinderung

(1) Ist die oder der Bürgerbeauftragte verhindert, das Amt auszuüben, so nimmt für die Dauer der Verhinderung die dienstälteste Beamtin beziehungsweise der dienstälteste Beamte des höheren Dienstes der Dienststelle die Geschäfte wahr.

(2) Dauert die Verhinderung länger als sechs Monate, so kann der Landtag eine neue Bürgerbeauftragte oder einen neuen Bürgerbeauftragten wählen.

§ 14 Bezüge

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte erhält Bezüge in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 3. Daneben werden der Familienzuschlag sowie sonstige Besoldungsbestandteile, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld und Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in entsprechender Anwendung der für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften gewährt. Zuständig für die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Bezüge einschließlich des Familienzuschlags, der Sonderzahlungen und Aufwandsentschädigungen sowie der Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge ist die Hessische Bezügestelle im Auftrag der oder des Bürgerbeauftragten. Zuständig für die Festsetzung von Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld ist die Dienststelle der oder des Bürgerbeauftragten. Festsetzungsstelle für die Beihilfe ist die Kanzlei des Landtags.

(2) Die oder der Bürgerbeauftragte und ihre oder seine Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung der in Hessen für die Mitglieder der Landesregierung geltenden Bestimmungen. Zuständig für die Festsetzung der Versorgungsbezüge ist das Regierungspräsidium Kassel im Auftrag der oder des Bürgerbeauftragten.

Teil 2 **Zuständigkeit der oder des Polizeibeauftragten** **für die Polizeibehörden des Landes**

§ 15 **Aufgabe und Stellung**

(1) Die oder der Polizeibeauftragte hat in Bezug auf die Polizeibehörden des Landes die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Polizeibehörden zu stärken. Sie oder er unterstützt die Bürgerinnen und Bürger im Dialog mit den Polizeibehörden und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden (§ 17) abgeholfen wird. Ihr oder ihm obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an sie oder ihn im Rahmen einer Eingabe nach § 18 herangetragen werden.

(2) Soweit in diesem Teil des Gesetzes nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften des Teils 1 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden

§ 16 **Anwendungsbereich, Konkurrenzen**

(1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte der Polizeibehörden des Landes Hessen. Für Beamtinnen, Beamte und Tarifbeschäftigte der Polizeibehörden anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nicht.

(2) Ist gegen eine Polizeibeamtin oder einen Polizeibeamten oder eine Tarifbeschäftigte beziehungsweise einen Tarifbeschäftigten wegen eines dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben worden, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig oder ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet worden, darf die oder der Polizeibeauftragte nicht tätig werden. Laufende Beschwerden und Eingaben werden in diesen Fällen vorläufig eingestellt. Über die Tatsache der vorläufigen Einstellung wird die beschwerdeführende oder eingebende Person unterrichtet. Gleiches gilt im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens durch die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten.

§ 17 **Beschwerden**

Mit einer Beschwerde an die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten kann sich jede und jeder wenden, die beziehungsweise der ein persönliches Fehlverhalten einzelner Beamtinnen, Beamter oder Tarifbeschäftigter der Polizeibehörden oder die Rechtswidrigkeit einer polizeibehördlichen Maßnahme behauptet.

§ 18 **Eingaben von Beamtinnen, Beamten** **und Beschäftigten der Polizeibehörden**

Jede Beamtin und jeder Beamter sowie jede oder jeder Tarifbeschäftigte der Polizeibehörden des Landes Hessen kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten wenden, wenn sie oder er damit eine eigene Betroffenheit geltend macht oder eine Beschwerde entsprechend § 17 vorbringt. Wegen der Tatsache der Anrufung der oder des Polizeibeauftragten darf sie oder er weder dienstlich gemaßregelt werden noch sonst Nachteile erleiden

§ 19 **Form und Frist**

(1) Beschwerden und Eingaben nimmt die oder der Polizeibeauftragte entgegen. Sie müssen den Namen und die vollständige Anschrift der beschwerdeführenden oder eingebenden Person sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrundeliegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen die oder der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung der Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall soll die oder der Polizeibeauftragte von der Bekanntgabe des Namens der beschwerdeführenden oder eingebenden Person absehen, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.

(2) Die Beschwerde muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der polizeibehördlichen Maßnahme eingereicht sein. Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

§ 20 Befugnisse

(1) Die oder der Polizeibeauftragte prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung der oder des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt die oder der Polizeibeauftragte dies der oder dem Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Entscheidung der oder des Polizeibeauftragten ist nicht anfechtbar. Auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe kann die oder der Polizeibeauftragte tätig werden, soweit sie oder er in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der ein Einschreiten entsprechend § 17 oder § 18 zulassen würde.

(2) Zur sachlichen Prüfung kann die oder der Polizeibeauftragte vom fachlich zuständigen Ministerium vorbehaltlich verfassungsrechtlicher Grenzen Auskunft verlangen. Die Auskunft ist binnen eines Monats nach Eingang zu erteilen. Der von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Beamtin oder dem betroffenen Beamten oder Tarifbeschäftigten der Polizeibehörde sowie der Leiterin oder dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder Einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die nach Abs. 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn

1. die betroffene Polizeibeamtin, der betroffene Polizeibeamte oder die oder der betroffene Tarifbeschäftigte der Polizeibehörde mit der Auskunft sich selbst oder eine in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannte angehörige Person dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,
2. die um Auskunft angehaltene Beamtin oder der um Auskunft angehaltene Beamte bzw. die oder der Tarifbeschäftigte der Polizeibehörde ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung hat oder
3. zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen.

Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Ein zwingender Geheimhaltungsgrund im Sinne von Satz 1 Nr. 3 liegt nur vor, wenn die durch das Bekanntwerden des Inhalts eintretenden Nachteile das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung offensichtlich überwiegen. Die Entscheidung hierüber trifft das fachlich zuständige Ministerium.

(4) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist die betroffene Beamtin oder der betroffene Beamte oder die oder der Tarifbeschäftigte der Polizeibehörde darauf hinzuweisen, dass es ihr oder ihm freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und sie oder er sich jederzeit einer oder eines Bevollmächtigten oder eines Beistands bedienen kann. Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte. Die Regelungen des Hessischen Disziplinargesetzes bleiben unberührt.

Teil 3 Schlussvorschriften

§ 21 Bericht

Die oder der Bürgerbeauftragte erstattet dem Landtag jährlich einen schriftlichen Gesamtbericht über die Tätigkeit. Sie oder er ist verpflichtet, bei der Aussprache über den Bericht im Landtag und in den Ausschüssen anwesend zu sein und sich auf Verlangen zu äußern. Über besondere Vorgänge des Teils 2 unterrichtet die oder der Bürgerbeauftragte unverzüglich den Innenausschuss des Landtags.

§ 22 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit diesem Gesetz wird in Hessen eine Bürgerbeauftragte oder ein Bürgerbeauftragter eingeführt, der sich neutral, vertraulich und überparteilich mit Beschwerden und Eingaben über das Handeln der Landesverwaltung befasst. Dabei sollen nicht nur Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit bekommen, sich mit Eingaben an die oder den Bürgerbeauftragten zu wenden, sondern die oder der Bürgerbeauftragte soll gleichzeitig auch Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Beamtinnen und Beamten und der Tarifbeschäftigten der Polizeibehörden des Landes Hessen (§ 91 HSOG) sein. Eine beim Landtag angesiedelte Bürgerbeauftragte oder ein beim Landtag angesiedelter Bürgerbeauftragter stellt sicher, dass die Bürgerinnen und Bürger sowie auch die bei den Polizeibehörden des Landes Tätigen mit ihren Anliegen von der Politik wahrgenommen und gehört werden. Die oder der Bürgerbeauftragte ist neutral und überparteilich und behandelt die an sie bzw. ihn gerichteten Anfragen vertraulich. Daher eignet sich diese Person auch hervorragend als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Anliegen der Beamtinnen und Beamten und der Tarifbeschäftigten der Polizeibehörden. Durch gesetzliche Verankerung der oder des Bürgerbeauftragten wird somit nicht nur das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die staatlichen Institutionen, sondern auch der gesellschaftliche Zusammenhalt insgesamt gestärkt. Zudem kann die Polizei durch eine unabhängige Beschwerdestelle vor ungerechtfertigten Anschuldigungen geschützt werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Teil 1

Allgemeine Vorschriften über die oder den Bürgerbeauftragten

Zu § 1 – Aufgaben, Verhältnis zum Petitionsausschuss

Mit dieser Vorschrift werden die Aufgaben der oder des Bürgerbeauftragten geregelt. Einerseits soll die oder der Bürgerbeauftragte die Bürgerinnen und Bürger im Umgang mit den Behörden des Landes stärken. Andererseits soll die oder der Bürgerbeauftragte das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizeibehörden verbessern. Die Zuständigkeit für die Polizeibehörden wird in besonderen Vorschriften in Teil 2 geregelt. Der Bürgerbeauftragte ist nicht für Beschwerden oder Eingaben bezogen auf die Kommunalverwaltung zuständig.

Abs. 4 regelt das Verhältnis zwischen dem Eingaberecht an die oder den Bürgerbeauftragten und dem Petitionsrecht. Es wird klargestellt, dass das Petitionsrecht als Verfassungsrecht dem Eingaberecht stets vorgeht.

Nach Abs. 5 ruht das Eingaberecht während eines laufenden Petitionsverfahrens. Wird nach der Eingabe bei der oder dem Bürgerbeauftragten eine Petition in derselben Angelegenheit eingelegt, kommt das Verfahren bei der oder dem Bürgerbeauftragten zum Ruhen. Satz 2 regelt die Sperrwirkung eines Petitionsverfahrens im Hinblick auf spätere Eingaben in derselben Angelegenheit.

Zu § 2 – Eingaberecht

Die Vorschrift regelt das Recht für alle, sich unmittelbar schriftlich, elektronisch oder mündlich an die oder den Bürgerbeauftragten zu wenden. Satz 2 dient dem Grundrechtsschutz bei Freiheitsentzug oder -beschränkung. Eingaben sind in diesem Fall ohne Kontrolle und verschlossen der oder dem Bürgerbeauftragten persönlich zuzuleiten.

Zu § 3 - Grenzen des Prüfungsrechts

Die Vorschrift regelt die Grenzen des Prüfungsrechts der oder des Bürgerbeauftragten. Abs. 1 regelt die Fälle des Konflikts mit anderen Zuständigkeiten, Verfahrensarten oder laufenden Verfahren. Vom Prüfungsrecht ausgenommen sind damit insbesondere auch die Ermittlungen im Disziplinarverfahren, die vorausgehenden Verwaltungsermittlungen sowie die entsprechenden Prüfungen im ggfls. folgenden Widerspruchsverfahren. Erst nach dem Abschluss dieser Verfahren ist eine Befassung des Bürger- bzw. Polizeibeauftragten möglich.

Abs. 2 bestimmt, dass unter den dort festgelegten – formalen und inhaltlichen – Voraussetzungen von einer sachlichen Prüfung der Eingabe abgesehen werden kann. Die Beauftragte oder der Beauftragte prüft, ob auf der Grundlage des vorgetragenen Sachverhalts überhaupt hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Eine solche Vorprüfung ist erforderlich, um die Tätigkeit der oder des Bürgerbeauftragten für die Polizeibehörden nicht mit unklaren und verworrenen, querulatorischen sowie offensichtlich aussichtslosen Beschwerden und Eingaben zu belasten.

Abs. 3 Satz 1 stellt klar, dass sofern die Urheberin oder der Urheber einer Eingabe oder Beschwerde nicht erkennbar ist, die oder der Bürgerbeauftragte diese an die dafür zuständige Stelle weiterleiten kann. § 26 Abs. 2 des Hessischen Disziplinargesetzes bleibt unberührt.

Abs. 4 regelt, dass die oder der Bürgerbeauftragte der Bürgerin oder dem Bürger das Absehen von der sachlichen Prüfung der Eingabe unter Angabe der Gründe hierfür mitteilen soll. Gegen die Entscheidung der oder des Beauftragten kann kein Widerspruch erhoben werden, als vermittelndes Organ sind die Entscheidungen der oder des Beauftragten nicht rechtsverbindlich, sodass kein Rechtsschutzinteresse besteht, gegen die Entscheidung der oder des Beauftragten vorzugehen.

Zu § 4 – Befugnisse

In Abs. 1 werden die Befugnisse der oder des Bürgerbeauftragten beschrieben. Sie bestehen darin, dass sie oder er die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die in Satz 1 aufgeführten unter der Aufsicht des Landes stehenden Einrichtungen um Auskünfte und um Akteneinsicht ersuchen kann. Die gleichen Befugnisse bestehen nach Satz 2 gegenüber den dort aufgeführten Personen und Vereinigungen, soweit sie unter der Aufsicht des Landes eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit ausüben. Gesetzliche Regelungen über die Erteilung von Auskünften und die Einsicht in Akten und Unterlagen, insbesondere zum Schutz personenbezogener Daten, bleiben unberührt.

Zu § 5 - Erledigung der Aufgaben und Abschluss des Verfahrens

§ 5 regelt, wie die oder der Bürgerbeauftragte dem eigenen Aufgabenbereich nachkommen soll und wie die oder der Bürgerbeauftragte Eingaben oder Beschwerden abschließt.

In Abs. 1 wird der konkrete Ablauf des Tätigwerdens der oder des Bürgerbeauftragten gegenüber der Behörde bestimmt und es wird darauf hingewiesen, dass die oder der Bürgerbeauftragte eine einvernehmliche Lösung einer Angelegenheit hinwirken soll. Deshalb soll die oder der Bürgerbeauftragte eine Empfehlung aussprechen können, die dann auch an das fachlich zuständige Ministerium weitergeleitet werden soll. Sie oder er soll als Vermittlerin oder Vermittler zwischen der Person, die die Eingabe oder Beschwerde eingereicht hat, und der Behörde tätig werden. Zudem kann sie oder er zur Sache Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle die Gelegenheit zur Abhilfe geben. Die oder der politisch Verantwortliche muss über Maßnahmen (Ersuchen) oder Empfehlungen informiert sein, um bei Bedarf reagieren zu können.

In Abs. 2 wird geregelt, dass die zuständige Stelle die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten auf Nachfrage über die von ihnen vorgenommenen Maßnahmen, den Fortgang bzw. das Ergebnis des Verfahrens informieren soll.

In Abs. 3 wird geregelt, dass die oder der Bürgerbeauftragte im Falle einer gerichtlichen Entscheidung die betroffenen Bürgerinnen und Bürger unter Angabe von Gründen davon in Kenntnis setzt. Zudem ist geregelt, wie eine Angelegenheit der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuzuleiten ist. Für ein Disziplinarverfahren sind die getroffenen tatsächlichen Feststellungen grundsätzlich nicht bindend. § 26 Abs. 2 des Hessischen Disziplinargesetzes bleibt unberührt.

Abs. 4 regelt, dass die oder der Bürgerbeauftragte den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern in schriftlicher oder elektronischer Form unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitteilen soll, welche Erledigung eine Angelegenheit gefunden hat.

In Abs. 5 wird festgelegt, wie die oder der Bürgerbeauftragte vorzugehen hat, falls eine Maßnahme der Polizeibehörden rechtswidrig erscheint oder ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliegt.

Zu § 6 – Amtshilfe

In § 6 wird bestimmt, dass die oder der Bürgerbeauftragte über alle erforderlichen Informationen verfügen und jedwede Unterstützung erhalten soll, die von der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden kann. Darüber hinaus sind die in der Vorschrift genannten Stellen zur Amtshilfe verpflichtet.

Zu § 7 - Anwesenheit im Landtag

Mit § 7 wird geregelt, dass die oder der Bürgerbeauftragte auf Verlangen die Pflicht zur Anwesenheit im Landtag und in seinen Ausschüssen hat.

Zu § 8 – Verschwiegenheitspflicht

In Abs. 1 wird festgelegt, dass die oder der Bürgerbeauftragte zum Schutz der Vertraulichkeit der Angelegenheiten, mit denen sie oder er befasst ist, der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegt.

In Abs. 2 wird zudem geregelt, dass diese Verschwiegenheitspflicht auch nach Ausscheiden aus dem Amt weiterhin besteht und Ausnahmen von dieser Regel lediglich von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages erteilt werden können.

In Abs. 3 wird konkretisiert, dass von der oben genannten Regel gesetzlich begründete Pflichten zur Anzeige von Straftaten unberührt bleiben.

Zu § 9 -Wahl und Amtszeit

Mit § 9 werden das Verfahren zur Wahl der Bürgerbeauftragten oder des Bürgerbeauftragten sowie formale persönliche Voraussetzungen und die Dauer der Amtszeit geregelt.

Da die Stellung als Bürgerbeauftragte oder Bürgerbeauftragter eine gewisse persönliche Reife und Erfahrung voraussetzt, um bei der Vermittlung und Lösung vielfältiger Lebenssachverhalte verständlich helfen zu können, ist die Altersgrenze von 25 Lebensjahren gerechtfertigt.

Zu § 10 –Amtsverhältnis

Durch diese Regelung wird bestimmt, dass sich die oder der Bürgerbeauftragte zum Land Hessen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis eigener Art befindet und es sich dabei weder um ein Arbeitsverhältnis noch um ein Beamtenverhältnis handelt. Zudem werden mit dieser Vorschrift Beginn und Ende des Amtsverhältnisses geregelt. Auch die Inkompatibilität der Position der oder des Bürgerbeauftragten zu anderen Tätigkeiten wird normiert. Die oder der Bürgerbeauftragte soll unabhängig sein und sich und das Amt nicht dem Vorwurf der Interessenvermischung aussetzen.

In Abs. 4 wird eine Regelung für die Urlaubsangelegenheiten getroffen, damit festgelegt ist, welcher Urlaubsanspruch besteht.

Zu § 11 - Abberufung und Entlassung

In § 11 wird festgelegt, unter welchen formalen und zeitlichen Voraussetzungen eine Abberufung der oder des Bürgerbeauftragten möglich ist. Die Möglichkeit zur Abberufung der oder des Bürgerbeauftragten ist notwendig, da es sich schon durch die Natur des Amtes ergibt, dass die oder der Bürgerbeauftragte persönlich und fachlich über Zweifel erhaben sein muss und die Landesregierung auf mögliche Einwendungen oder den Vertrauensverlust der Öffentlichkeit reagieren können muss. Zudem regelt diese Vorschrift, ihre oder seine Entlassung.

Zu § 12 –Dienstsitz

Mit § 12 werden der Dienstsitz der oder des Bürgerbeauftragten, die Personalausstattung, die Dienstaufsicht und der Haushalt näher bestimmt. Hiermit wird zudem festgestellt, dass der Dienstsitz beim Landtag nicht dazu führt, dass die Dienststelle Teil der Landtagsverwaltung wird. Zudem wird normiert, dass die oder der Bürgerbeauftragte Bürgersprechstunden im ganzen Land durchführt. In einem Flächenland wie Hessen ist es wichtig, dass die oder der Bürgerbeauftragte auch räumlich Nähe zu den Bürgern hat. Zudem soll dies die Hemmschwelle der Bürger senken, sich an die oder den Bürgerbeauftragten zu wenden.

Zu § 13 – Verhinderung

In § 13 wird festgelegt, wie die Vertretung der oder des Bürgerbeauftragten im Falle der Verhinderung auszusehen hat.

Zu § 14 – Bezüge

Mit § 14 werden die Bezüge der oder des Bürgerbeauftragten geregelt.

Die oder der Bürgerbeauftragte erhält nach Abs. 1 Bezüge in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 3. Daneben werden der Familienzuschlag sowie sonstige Besoldungsbestandteile, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld und Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in entsprechender Anwendung der für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften gewährt.

Zuständig für die Festsetzung der Bezüge ist die Hessische Bezügestelle, wo die Festsetzung der Besoldung in der Landesverwaltung zentralisiert ist. Zuständig für die Festsetzung von Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld ist – in entsprechender Anwendung der für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften – die Dienststelle der oder des Bürgerbeauftragten. Die Kanzlei des Landtags ist – wie für die Beschäftigten des Landtags – die zuständige Beihilfefestsetzungsstelle.

Nach Abs. 2 erhalten die oder der Bürgerbeauftragte und ihre oder seine Hinterbliebenen Versorgung in entsprechender Anwendung der in Hessen für die Mitglieder der Landesregierung geltenden Bestimmungen. Die Zuständigkeit für die Festsetzung der Versorgungsbezüge entspricht der Regelung für die Mitglieder der Landesregierung.

Zu Teil 2

Zuständigkeit der oder des Polizeibeauftragten für die Polizeibehörden des Landes

Zu § 15 - Aufgabe und Stellung

Abs. 1 definiert die Aufgabe und Stellung der oder des Polizeibeauftragten. Der Bürgerbeauftragten oder dem Bürgerbeauftragten für die Polizeibehörden fällt die Aufgabe zu, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern und den Polizeibehörden zu stärken. Polizeibehörden im Sinne dieses Gesetzes sind die hessischen Polizeibehörden im Sinne des § 91 HSOG. Hierzu hat er die Bürgerinnen und Bürger im Dialog mit den Polizeibehörden zu unterstützen und bei begründeten Beschwerden auf eine einvernehmliche Klärung der Angelegenheit hinzuwirken (§ 17). Darüber hinaus obliegt ihr oder ihm auch die Befassung mit Vorgängen aus dem Bereich der Beamtinnen und Beamten und der Tarifbeschäftigten der Polizeibehörden des Landes Hessen, sofern diese an sie oder ihn im Rahmen einer Eingabe nach (§ 18) herangetragen werden. Mit der

Beauftragten oder dem Beauftragten für die Polizeibehörden des Landes wird ausdrücklich keine zusätzliche Disziplinarinstanz geschaffen.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass die in Teil 1 enthaltenen Regelungen auch für die Arbeit der oder des Bürgerbeauftragten mit den Polizeibehörden sinngemäße Anwendung finden.

Zu § 16 - Anwendungsbereich, Konkurrenzen

In § 16 werden der Anwendungsbereich und das Konkurrenzverhältnis der Bestimmungen hinsichtlich der Zuständigkeit für die Polizeibehörden des Landes Hessen geregelt. In Abs. 1 wird festgehalten, dass sich die Bestimmungen nur auf die Beamtinnen und Beamten und die Tarifbeschäftigten der Polizeibehörden des Landes Hessen richten, nicht aber für die Tätigen der Polizeibehörden andere Länder oder des Bundes.

In Abs. 2 wird zudem das Konkurrenzverhältnis zu anderen Verfahrensarten bestimmt. Hierdurch wird festgelegt, dass die Tätigkeit der oder des Bürgerbeauftragten im Zweifel nachrangig ist.

Zu § 17 - Beschwerden

Mit dieser Vorschrift wird die zentrale Aufgabe der oder des Bürgerbeauftragten in Bezug auf die Polizeibehörden und im Außenverhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern bestimmt. Diese können sich mit einer Beschwerde an die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten wenden, wenn sie ein mögliches persönliches Fehlverhalten einzelner Beschäftigter der Polizeibehörden oder die Rechtswidrigkeit einer polizeibehördlichen Maßnahme substantiiert und auf Grundlage konkreter Tatsachen behaupten.

Zu § 18 - Eingaben von Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten der Polizeibehörden

In § 18 wird die Aufgabe der oder des Bürgerbeauftragten in Bezug auf die Polizeibehörden im Innenverhältnis näher bestimmt. Entsprechend Satz 1 sollen sich alle Beamtinnen und Beamte sowie alle Tarifbeschäftigten der Polizeibehörden des Landes Hessen mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten wenden können. Mit Satz 2 wird zudem deutlich gemacht, dass der oder dem Eingebenden innerhalb der Polizeibehörden dadurch keine Nachteile erwachsen dürfen. Die Eingaben müssen dabei von einer oder einem unmittelbar persönlich betroffenen Polizeibeamtin oder Polizeibeamten oder Tarifbeschäftigten erfolgen oder den Voraussetzungen des § 17 genügen.

Zu § 19 - Form und Frist

In § 19 werden Form und Frist von Eingaben und Beschwerden genauer bestimmt. So wird in Abs. 1 auf die formalen Anforderungen an Beschwerden und Eingaben, hier insbesondere auch auf die Möglichkeit hingewiesen, diese vertraulich vorzubringen.

In Abs. 2 wird eine Drei-Monats-Frist für Beschwerden und Eingaben festgelegt. Diese kurze Frist ist angebracht, da die oder der Bürgerbeauftragte schnell und unkompliziert zur Problemlösung beitragen soll. Dies wird erschwert oder gar unmöglich gemacht, wenn der Lebenssachverhalt, auf welchem die Eingabe beruht, bereits zu lange vergangen ist. Sollte die Eingabe auf einem Dauerzustand beruhen, kann dieser jederzeit, solange er noch anhält und bis zu sechs Monate nach Beendigung des Zustandes beanstandet werden.

Zu § 20 - Befugnisse

Durch diese Vorschrift wird geregelt, welche Befugnisse die oder der Bürgerbeauftragte in Bezug auf die Polizeibehörden hat.

In Abs. 1 wird das Prüfungsverfahren der oder des Bürgerbeauftragten bestimmt und beschrieben, unter welchen Voraussetzungen hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Zudem sind die Mitteilungspflichten der oder des Bürgerbeauftragten sowie der Rechtsschutz gegen ihre oder seine Entscheidung geregelt.

Abs. 1 Satz 6 räumt der oder dem Polizeibeauftragten ein sogenanntes Selbstbefassungsrecht ein. Dieses Recht steht unter der Maßgabe, dass die sonstigen Voraussetzungen für ein Tätigwerden vorliegen. (z.B. Fehlverhalten einer Polizeibeamtin oder eines Polizeibeamten). Ein Tätigwerden ins Blaue hinein und ohne begründeten Anlass ist nicht zulässig.

In Abs. 2 sind dann die Pflichten des fachlich zuständigen Ministeriums, der oder des betroffenen Beschäftigten sowie der Leitung der betroffenen Sicherheitsbehörde geregelt.

Darüber hinaus wird in Abs. 3 festgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine Auskunft zur Sache vom fachlich zuständigen Ministerium verweigert werden darf.

In Abs. 4 wird schließlich das Vorgehen geregelt, wenn konkrete Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen oder eine Straftat vorliegen. Die Regelungen des Disziplinarrechtes bleiben davon allerdings unberührt.

Zu Teil 3
SchlussvorschriftenZu § 21 – Bericht

Über ihre oder seine Tätigkeit erstattet die oder der Beauftragte dem Landtag jährlich einen Bericht. Die Regelung in § 22 gewährleistet, dass die oder der Bürgerbeauftragte bei der Aussprache über ihren oder seinen Jahresbericht im Landtag und seinen Ausschüssen anwesend ist und ihr oder ihm auf Verlangen ein Rederecht eingeräumt wird. Zudem wird hiermit sichergestellt, dass die oder der Bürgerbeauftragte bei Vorgängen, die die Polizeibehörden des Landes betreffen, unverzüglich den Innenausschuss darüber in Kenntnis setzt.

Zu § 22 – Inkrafttreten

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 1. September 2020

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)